

STADT WILDBERG Landkreis Calw

Schulordnung für die Musikschule Wildberg

1. Träger und Aufgaben

Die Musikschule wird von der Stadt Wildberg als öffentliche Einrichtung geführt. Sie ist eine Bildungseinrichtung vornehmlich für Kinder und Jugendliche. Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren, Ausbildung im Tanzbereich, die Begabtenfindung und -förderung sowie die studienvorbereitende Ausbildung. Es ist auch eine musikalische Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen möglich.

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan und in Anlehnung an die Rahmenlehrpläne des Verbands deutscher Musikschulen.

2. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September. Es ist in zwei Halbjahre (01.10. bis 31.03. und 01.04. bis 30.09.) eingeteilt. Davon ausgenommen sind die Kurse der musikalischen Früherziehung. Sie beginnen am 01. September und enden nach zwei Jahren am 31. Juli.

Die Ferien- und Feiertagsregelungen sowie die Festlegung der beweglichen Ferientage der allgemeinbildenden Schulen in Wildberg gelten in gleicher Weise auch für die Musikschule.

3. An- und Abmeldung

Die **Anmeldung** erfolgt durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich auf einem besonderen Formular. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Das Vertragsverhältnis ist geschlossen, sobald die Aufnahme von Seiten der Musikschule schriftlich bestätigt ist. Der Beginn des Unterrichts erfolgt in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres (01.04./01.10.). Die Vereinbarung anderer Aufnahmetermine ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule dafür gegeben sind.

Eine **Abmeldung** ist nur zum Ende eines Halbjahres (31.03./30.09.) möglich. Sie muss sechs Wochen vor Halbjahresende schriftlich der Musikschulleitung vorliegen. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wegzug oder längere Krankheit) zum Monatsende berücksichtigt werden.

Eine Abmeldung aus den laufenden Kursen der Musikalischen Früherziehung ist nur zum 31.07. möglich.

Für zeitlich begrenzte Kursangebote gelten besondere Bedingungen.

Mündliche An- und Abmeldungen gegenüber Lehrkräften sind nicht möglich.

4. Teilnahmevoraussetzungen

Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, zu den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Verhinderungen sind der Lehrkraft oder der Musikschule rechtzeitig mitzuteilen und entbinden nicht von der Pflicht zur Entrichtung der Unterrichtsentgelte. Der ausgefallene Unterricht wird nicht nachgeholt.

Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen oder Nichtbezahlung der Unterrichtsentgelte berechtigen die Schulleitung, nach schriftlicher Mahnung, zum Ausschluss.

Bei ärztlich attestierter Krankheit des Schülers von mindestens zwei Wochen Dauer werden auf schriftlichen Antrag die Unterrichtsentgelte anteilig zurückerstattet.

Unterrichtsstunden, die wegen einer unvermeidbaren Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt.

Wenn pro Schuljahr durch Erkrankung des Lehrers vier und mehr Unterrichtsstunden ausfallen und keine Vertretung zur Verfügung steht, dann werden die Unterrichtsentgelte anteilig zurückerstattet.

Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

5. Probezeit

Für die Musikalische Früherziehung gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit, für den Instrumentalunterricht die ersten drei Monate.

Für Kündigungen innerhalb der Probezeit beträgt die Frist für schriftliche Kündigungen 2 Wochen zum Monatsabschluss.

6. Gruppenunterricht

Instrumentaler Gruppenunterricht ist in einigen Fächern möglich. Die gewünschte Gruppenstärke kann nicht garantiert werden. Bei einer Änderung der Gruppenstärke (z.B. durch Abmeldung eines Schülers) entscheidet die Schulleitung, nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern, ob das Entgelt nach der Gebührenordnung erhöht oder die Unterrichtszeit entsprechend verkürzt wird.

7. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

8. Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente etc.) sind auf Kosten der gesetzlichen Vertreter zu beschaffen. Eine beschränkte Anzahl von Instrumenten kann von der Musikschule ausgeliehen werden.

9. Unterrichtsentgelte

Für die Teilnahme am Unterricht erhebt die Stadt privatrechtliche Entgelte. Sie werden vom Gemeinderat festgelegt und sind in einer separaten Gebührenordnung zusammengefasst.

10. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

11. Unfallversicherung

Die Schüler sind gegen Unfall versichert.

12. Sonstiges

Schüler treten in den von der Musikschule angebotenen Unterrichtsfächern nur im Einvernehmen mit Lehrkraft und Schulleitung öffentlich auf.

13. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. März 2002 in Kraft.

Wildberg, 24. Januar 2002

Seewald
Bürgermeister

Die Schulordnung wurde vom Gemeinderat am 24. Januar 2002 (§ 4 öT) verabschiedet.